



Benutzungsordnung für die Kinderkrippen des Hospitals zum Heiligen Geist in Biberach

Präambel

Kind oder Beruf? Für junge Paare war die Entscheidung für Kinder oft verbunden mit dem Ende des Berufslebens oder mit Einschnitten in berufliche Perspektiven. Betroffen davon war auch die Wirtschaft der Region.

Im Jahr 2003 eröffnete der Hospital Biberach deshalb in Kooperation mit der Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG eine Kinderkrippe speziell für die Betreuung von Kleinkindern im Alter von acht Wochen bis drei Jahren. Seit September 2007 ist auch die EnBW Energie Baden-Württemberg AG Kooperationspartner des Hospitals.

Im Jahr 2012 kam eine weitere Kinderkrippe im Biberacher Neubaugebiet Talfeld hinzu.

Die Kinderkrippen des Hospitals bieten sowohl Ganztages- als auch Teilzeitbetreuung an. Ziel der Kinderkrippen ist es, Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen und sie bei der Entwicklung des Kindes partnerschaftlich zu begleiten - in einer Atmosphäre, in der sich sowohl das Kind als auch die Eltern willkommen fühlen und die ein Höchstmaß an Geborgenheit, Zuwendung und Förderung bietet.

Die Arbeit in den Kinderkrippen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Benutzungsordnung.

Die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe erfolgt nach der schriftlichen Zusage und Unterzeichnung der entsprechenden Aufnahmeunterlagen.

§ 1

Aufgabe der Kinderkrippen

- (1) Die Kinderkrippen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Kinderkrippe orientieren sich die MitarbeiterInnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kinderkrippe.

- (2) Die Erziehung in der Kinderkrippe nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, sprachlichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (3) Die Kinderkrippen werden privat-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privat-rechtliches Benutzungsentgelt erhoben.
- (4) Die Kinderkrippen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kinderkrippen ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck im Sinne der Stiftungssatzung wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kinderkrippen.
- (5) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen, begünstigt werden. Auf § 3 der Satzung der Hospitalstiftung wird verwiesen.
- (6) Der Hospital Biberach erhält bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Einrichtungen nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Hospital Biberach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks verwendet.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe erfolgt frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist. Die Betreuung in der Kinderkrippe endet ohne dass es einer Kündigung der Vertragsparteien bedarf zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. In begründeten Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag die Betreuung eines Kindes in der Kinderkrippe über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus verlängert werden. Dabei ist der gewünschte Zeitraum für den weiteren Verbleib des Kindes in der Kinderkrippe anzugeben. Der Antrag ist spätestens acht Wochen vor Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, zu stellen.
- (2) Kinder, die zum Aufnahmeterrnin das Alter von zwei Jahren und sechs Monaten überschreiten haben, werden nicht mehr aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.
- (3) Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe ist eine Eingewöhnungsphase von ca. vier bis sechs Wochen einzuplanen, bei der die zeitweise Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten gefordert und vereinbart wird.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, die von Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können die Kinderkrippe besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kinderkrippe Rechnung getragen werden kann.
- (5) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kinderkrippe ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten die Vorsorgeuntersuchungen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung der Vorsorgeuntersuchungen und nach Unterzeichnung der entsprechenden Aufnahmeunterlagen.

- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Krippenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern auf die vom Hospital zu vergebenden Plätze erfolgt nach folgender Maßgabe und Gewichtung:
1. Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Biberach haben.
 2. Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge nach dem Eingangsdatum der Anmeldung in der Einrichtung oder Krippenverwaltung. Bei gleichzeitiger Anmeldung haben
 - a) Geschwisterkinder Vorrang vor anderen Kindern, wenn ein Geschwisterkind bereits die Kinderkrippe besucht.
 - b) Jüngere Kinder haben vor älteren Kindern Vorrang.
 3. Sollten nach den Ziffern 1 bis 2 nicht alle Plätze belegt werden können, werden auch Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Biberach haben. Dabei werden vorrangig Anmeldungen berücksichtigt, bei denen mindestens ein Personensorgeberechtigter in Biberach arbeitet. Eine Ermäßigung nach § 5 Absatz 6 wird für diese Kinder nicht gewährt.

§ 4 Besuch - Öffnungszeiten - Krippenjahr- Schließtage

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Kinderkrippe regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind an einem Tag, ist das Kind in der jeweiligen Gruppe zu entschuldigen.
- (3) Die Kinderkrippe ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage (§ 4 Abs. 6 und 7) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden in den Aufnahmeunterlagen der Kinderkrippe bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats dem Träger vorbehalten.
- (4) Der Besuch der Kinderkrippe ist nur während der Öffnungszeiten der Kinderkrippe möglich. Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Kinderkrippe gebracht und müssen spätestens mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderkrippe durch das Personal ist nicht möglich.
- (5) Das Krippenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (6) Die Schließtage werden vom Träger der Kinderkrippe nach Anhörung des Elternbeirats nach Beginn des Krippenjahres für das laufende Krippenjahr festgelegt.
- (7) Zusätzliche Schließtage können sich für die Kinderkrippe oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst frühzeitig unterrichtet.

§ 5 Benutzungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Zusätzlich fällt Verpflegungsgeld an. Die Entgeltschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit Ablauf des Austrittsmonats. Das Benutzungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr, jeweils monatlich, erhoben. Das Benutzungsentgelt ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Die Verpflegungskosten werden monatlich in der tatsächlich entstandenen Höhe abgerechnet und sind jeweils zum 20. des darauffolgenden Monats fällig. Entgeltschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kinderkrippe und ist deshalb auch während der Schließtage (§ 4 Abs. 6), bei vorübergehender Schließung (§ 4 Abs. 7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- (3) Die Höhe des monatlichen Grundentgelts für die Betreuung wird analog der Systematik, wie sie nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Biberach in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren entstehen, erhoben.
- (4) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.
- (5) Das Benutzungsentgelt beträgt ab 01.09.2018:

| Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren | Benutzungsentgelt je Kind in der Einrichtung | | |
|--|--|---------------------------------|---------------------------------|
| | 30 Std./Woche Betreuungszeit | 45 Std./Woche Betreuungszeit | 55 Std./Woche Betreuungszeit |
| 1 Kind | 204 € | 460 € | 562 € |
| 2 Kinder | 154 € | 344 € | 420 € |
| 3 Kinder | 102 € | 230 € | 280 € |
| 4 und mehr Kinder | 34 € | 78 € | 96 € |

- (6) Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, das Benutzungsentgelt zu bezahlen, kann das Benutzungsentgelt in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Eine Ermäßigung des Benutzungsentgelts wird nur gewährt,

1. wenn kein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für das Benutzungsentgelt einzutreten hat und
2. wenn beide Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder innerhalb der nächsten drei Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Falls das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen lebt, gelten diese Voraussetzungen für diese Person entsprechend.

Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall. Die Ermäßigung ist längstens für ein Jahr befristet. Eine Ermäßigung wird nicht rückwirkend gewährt.

- (7) Fehlt ein Kind infolge Krankheit, Urlaub o. ä., so ermäßigt sich das Benutzungsentgelt nicht.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Kinderkrippe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kinderkrippe abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kinderkrippe an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 7 Kündigung/Entlassung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Das Kind scheidet automatisch zum Ende des Monats aus der Krippe aus, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet und bedarf keiner Kündigung.
- (3) Der Träger der Kinderkrippe kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Kinderkrippe länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Benutzungsordnung ausgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachten,
 - wenn nicht auszuräumende, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Kinderkrippe über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen,
 - wenn die Personensorgeberechtigten das Benutzungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben.

Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Versicherungen

- (1) Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kinderkrippe,
 - während des Aufenthalts in der Kinderkrippe,
 - während aller Veranstaltungen der Kinderkrippe außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kinderkrippe eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kinderkrippe unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Kinderkrippe oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder haften weder Träger noch MitarbeiterInnen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge, etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kinderkrippe nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblatts.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in die Kinderkrippe oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, ansteckenden Hautausschlägen u. ä. dürfen die Kinder die Kinderkrippe nicht besuchen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Krippenleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist .
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kinderkrippe während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht.

§ 10
Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kinderkrippe beteiligt.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Kinderkrippen tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Kinderkrippe des Hospitals zum Heiligen Geist in Biberach vom 01. September 2005 außer Kraft.

Biberach an der Riß,

Roland Wersch
Hospitalverwalter